

Religionsunterricht nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs

Eine Information der Abteilung Religionsunterricht und Lehrerbildung
im Ev. Oberkirchenrat Karlsruhe zum Einsatz hauptamtlicher /nebenamtlicher kirchlicher
Lehrkräfte an den Schulen sowie der Pfarrer*innen und Diakon*innen mit Regeldeputat im
Religionsunterricht in den kommenden Wochen

Stand 17.04.2020

Diese Information wird fortlaufend aktualisiert je nach Entwicklung der Corona-Pandemie und der daraus erfolgenden behördlichen Verordnungen für die Schulen. Gültig ist jeweils nur die aktuellste Fassung, die unter www.ekiba.de/religionsunterricht zu finden ist. Alle früheren Fassungen verlieren mit Veröffentlichung einer Aktualisierung ihre Gültigkeit.

Aktuelle Situation

Der Unterricht beginnt am **4. 5. 2020** für die J 1 und J 2 an den Gymnasien und für die J 2 an Beruflichen Gymnasien.

Unklar ist derzeit, ob auch die J 1 an Beruflichen Gymnasien bereits am 4.5.2020 beginnt. Dies muss von den Kollegen vor Ort selbst mit ihrer Schulleitung geklärt werden.

Ebenso beginnt der Unterricht für alle Abschlussklassen an allgemeinbildenden Schulen (Klasse 10 und evtl. Auch Klasse 9 an Realschulen, Gemeinschaftsschulen, Werkrealschulen und Hauptschulen) und an Beruflichen Schulen.

In einen nächsten Schritt sollen auch die vierten Klassen der Grundschulen zurückkehren. Ein konkreter Termin hierfür steht noch nicht fest.

Religionslehrkräfte nehmen Kontakt auf zu Ihren Schulleitungen, um sich vorab zu erkundigen, ob und wann welche ihrer Klassen unterrichtet werden.

Religionsunterricht

Im Hinblick auf die Organisation des Religionsunterrichts in den kommenden Wochen ist immer zu bedenken: Es handelt sich beim derzeit geplanten Schulbetrieb nur um eine Notversorgung der Abschlussklassen.

Ob Religionsunterricht als Nebenfach bis zum Schuljahresende an den Schulen erteilt werden kann, hängt von den Organisationsmöglichkeiten der Schulen ab, die ggfs. nur noch den Hauptfachunterricht durchführen können. Hierzu werden weitere Informationen seitens des Kultusministeriums erfolgen, auf die zu gegebener Zeit hingewiesen werden wird.

Grundsätzliche Regelungen für kirchliche Lehrkräfte

Der Einsatz kirchlicher Religionslehrkräfte ist bis zum Schuljahresende **nur noch an einer Einsatzschule** möglich. Für die Gymnasien und beruflichen Schulen wurden die Einsätze kirchlicher Religionslehrkräfte inzwischen vom Ev. Oberkirchenrat gemeinsam mit den Schuldekanen*innen geregelt.

Für die Sekundarstufe 1 unterhalb des Gymnasiums (Realschule, Gemeinschaftsschule, Werkrealschule, Hauptschule) kümmern sich die Schuldekan*innen möglichst in ökumenischer Kooperation um die Einsatzplanung kirchlicher Religionslehrkräfte. Dasselbe gilt für die Grundschulen, wenn diese schrittweise zurückkehren. Hierzu haben die Schuldekan*innen bereits Richtlinien vom Ev. Oberkirchenrat erhalten (8-Punkte-Papier zum Einsatz kirchl. RL an Schulen). Wir bitten Schuldekan*innen und Lehrkräfte darum, jeweils die Schulleitungen darüber zu verständigen, dass das Kultusministerium die Kirchen ersuchte, kirchliche Lehrkräfte bis zum Schuljahresende nur an einer Schule zum Einsatz zu bringen.

Sollte sich die Situation bezüglich Ausbreitung des Virus weiterhin entschärfen und die Rahmenbedingungen auch für den Einsatz aller kirchlicher Religionslehrkräfte verändert werden, folgen neue Informationen.

FAQs

1. Wie muss mit den über 60-jährigen Personen mit Regeldeputat Religionsunterricht im Gemeindedienst und mit den über 60-jährigen hauptamtlichen Religionslehrkräften umgegangen werden, die bislang gesund sind?

Diese Personen werden wie die staatlichen Lehrkräfte weiterhin grundsätzlich befreit. Darüber müssen die Schulleitungen informiert werden. Die Freistellung vom Religionsunterricht vor Ort gilt so lange, bis anderslautende Bestimmungen des Kultusministeriums erfolgen. Diese können sich in zeitlich kurzen Abständen ändern, je nach Entwicklung der Krisensituation. Besonders die Lehrkräfte, die Abschlussklassen unterrichten, sind gehalten mit ihren Schüler*innen Kontakt zu halten und ihnen digital, telefonisch, mittels schulischer Ansprechpartner*innen (z.B kath. Kolleg*innen, ev. staatl. Kolleg*innen), usw. bei Prüfungsvorbereitungen zu helfen.

2. Wie ist mit Personen umzugehen, die zur Risikogruppe gehören, weil sie eine Vorerkrankung haben und durch einen Einsatz im Religionsunterricht einer zusätzlichen gesundheitlichen Gefährdung durch eine Ansteckungsmöglichkeit im Unterricht ausgesetzt wären?

Personen, die zu diesem Personenkreis gehören, legen ein ärztliches Attest vor und werden nicht im Religionsunterricht eingesetzt.

3. Dürfen Schwangere im Religionsunterricht eingesetzt werden?

Schwangere gehören zur Risikogruppe, die nicht im Unterricht eingesetzt wird. Sie legen einen Schwangerschaftsnachweis vor, sollte dieser noch nicht bei dem zuständigen Schuldekanat und dem Oberkirchenrat eingereicht worden sein.

4. Wie ist mit Personen zu verfahren, deren nächste Angehörige (Ehepartner, Kinder, in häuslicher Wohngemeinschaft lebende Eltern) im häuslichen Umfeld zur Risikogruppe aufgrund schwerer Vorerkrankungen oder Erkrankungen gehören?

Diese Personen reichen einen ärztlichen Nachweis über die Erkrankung dieser Angehörigen ein und werden nicht im Unterricht eingesetzt, wenn dies ihr Wunsch ist.

5. a. Können hauptamtlich angestellte kirchliche Lehrkräfte, die bis zum Schuljahresende ihr vertraglich vereinbartes RU-Deputat nicht ausführen können, in anderen Einsatzbereichen (Aufsicht von Klassen, Einsatz in fachfremdem Unterricht) an der Schule eingesetzt werden, falls dort eine Mangelsituation an Lehrkräften entsteht?

Kirchliche Lehrkräfte haben die Aufgabe, Klassen zu beaufsichtigen im Rahmen ihres Deputats, wenn sie selbst keinen Religionsunterricht erteilen können und dies im Rahmen schulischer Organisation erforderlich werden würde.

Sie können nicht gezwungen werden, z.B. in Tandem-Teams fachfremden Unterricht zu erteilen. Die Übernahme solcher Aufgaben ist freiwillig.

Kirchliche Religionslehrkräfte können gebeten werden, ihren Einsatzschulen entgegenzukommen und mit den ihnen möglichen Hilfeleistungen dem Schulkollegium in der Krise beizustehen. Es wird von den Schulen als Zeichen der Solidarität gewertet werden, wenn kirchliche Lehrkräfte unterstützend mitwirken.

5 b. Können Pfarrer*innen Religionslehrer*innen, die bis zum Schuljahresende ihr vertraglich vereinbartes RU-Deputat nicht ausführen können, in anderen Einsatzbereichen an der Schule oder im Kirchenbezirk zur Mithilfe eingesetzt werden?

Für diese Personengruppe gilt, was den möglichen Einsatz an einer Schule anlangt, das unter 5 a. Geschriebene. Die Personen können ebenso angefragt werden, ob sie bereit sind, sich an Aufgaben im Kirchenbezirk zu beteiligen, falls ihre Präsenz an den Schulen nicht erforderlich ist. Im Vorfeld haben viele Personen bereits ihre Bereitschaft bekundet, Mithilfe bei Bestattungen oder anderen Aufgaben in den Kirchenbezirken zu leisten. Gleiches gilt auch für Diakon*innen, die als hauptamtliche Lehrkräfte tätig sind.

6 Werden noch Vertretungseinsätze genehmigt?

Bis zum Schuljahresende können keine zusätzlichen Vertretungsstunden mehr gewährt werden für Personen, die ihren eigenen Religionsunterricht nicht mehr versorgen können. Bereits geschlossene, befristete Vertretungsverträge haben bis zum Schuljahresende bzw. Datum des Befristungsendes Bestand.

7 Wie ist der Einsatz von Lehrkräften an Gymnasien und beruflichen Schulen in Abschlussklassen ab 4. 5. 2020 zu planen?

Wie bereits mit allen Schuldekan*innen jeweils persönlich besprochen, werden die kirchlichen Lehrkräfte über den Einsatz im Religionsunterricht an der festgelegten **einen** Einsatzschule persönlich von den Schuldekanen*innen informiert und darüber instruiert, wie mit Abiturklassen an einer zweiten Einsatzschule verfahren wird.

Die Schulleitungen derjenigen Schulen werden von den Schuldekanaten informiert, an denen kirchliche Lehrkräfte ab dem 4. 5. 2020 (bis auf Widerruf) aufgrund der Bestimmungen des Kultusministeriums nicht mehr unterrichtet werden.

8 Wie wird verfahren bezüglich des Einsatzes kirchlicher Lehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I?

Auch hierzu haben die Schuldekan*innen bereits Richtlinien vom Ev. Oberkirchenrat erhalten (8-Punkte-Papier zum Einsatz kirchl. RL an Schulen). Konkrete Schritte werden mit den betreffenden kirchlichen Lehrkräften kommuniziert, sobald feststeht, ob Religionsunterricht an diesen Schultypen in diesem Schuljahr überhaupt noch erteilt werden kann.

9 Welche Regelungen gibt es im Blick auf Lehrproben und Unterrichtsbesuche?

Im laufenden Schuljahr finden an den Schulen keine Lehrproben mehr statt. Sie werden durch

alternative Formate ersetzt oder auf das kommende Schuljahr verschoben. Der Evangelische Oberkirchenrat informiert die Kandidat*innen und alle Beteiligten. Unterrichtsbesuche können im laufenden Schuljahr ebenfalls nicht mehr stattfinden und werden auf das kommende Schuljahr verschoben. Wo das zu Problemen führt (z.B. bei Entlassung aus dem Probendienst und Pfarrstellenbesetzung bei Pfarrer*innen im Probendienst), klärt der/die zuständige Schuldekan*in mit dem Ev. Oberkirchenrat das Vorgehen im Einzelfall.